Gemeinde FRITZENS

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

K u n d m a c h u n g

Betrifft: Beschlüsse des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2024

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 17.10.2024

Das Protokoll vom 17.10.2024 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Kassaüberprüfung durch den Überprüfungsausschuss

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Überprüfungsausschusses einstimmig zu Kenntnis.

3. Voranschlag 2025 mit MFP 2025-2029

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem vorliegenden Budgetentwurf 2025 sowie dem mittelfristigen Finanzplan 2025 – 2029 die Zustimmung zu erteilen.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass Budgetabweichungen über 20.000,00 EUR gesondert zu erläutern sind (§ 106 Abs. 1 TGO).

3.1. Verbreiterung des "Webersteiges"

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Neu-Investition (Vorhaben) „Verbreiterung des Webersteiges“ zu genehmigen.

3.2. Kanalsanierungen Klasse 5

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Neu-Investition (Vorhaben) „Kanalsanierung – Klasse 5“ zu genehmigen.

4. Antrag auf Austritt aus dem Gemeindeverband - Ernst Zalesky mit Team "Für Fritzens"

Der Gemeinderat beschließt mit 8:7 Stimmen aus dem Tiroler Gemeindeverband auszutreten.

5. Wohnungsvergabe 2024 - Mietwohnungen der NHT

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die 11 Mietwohnungen lt. beiliegender Vergabeliste zu vergeben.

6. Seniorentaxi - Preisänderung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Preis der Voucher für das Seniorentaxi von 2,00 EUR auf 3,00 EUR zu erhöhen.

6.1. Flächenumwidmung - Neubau Eigentumswohnungen NHT

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fritzens einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl.

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

Nr. 43/2022, idgF, den vom Planer DI Simon Unterberger ausgearbeiteten Entwurf vom 27.11.2024, mit der Planungsnummer 309-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fritzens im Bereich der Grundstücke 908, 909 und 911/1, KG 81004 Fritzens, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fritzens vor:

Umwidmung

Grundstück 908 KG 81004 Fritzens
rund 4936 m²
von FL - Freiland § 41
in
VW - Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weiters Grundstück 909 KG 81004 Fritzens
rund 659 m²
von FL - Freiland § 41
in
VW - Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weiters Grundstück 911/1 KG 81004 Fritzens
rund 930 m²
von FL - Freiland § 41
in
VW - Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

VPLÖ - Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke
911/1 KG 81004 Fritzens (rund 86 m²),
908 KG 81004 Fritzens (rund 604 m²),
909 KG 81004 Fritzens (rund 56 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem
Seite 2 von 5 des Entwurfs entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6.2. Bebauungsplan - Neubau Eigentumswohnungen NHT

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für das Grundstück 908 während der Amtsstunden vom 13.12.2024 bis einschließlich 13.01.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gemeinde FRITZENS

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

Gleichzeitig wird die Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu befugten Person abgegeben wird.

Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Freimüller

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 13.12.2024
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Freimüller

Dieses Dokument wurde von Markus Freimüller elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 13.12.2024
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.fritzens.tirol.gv.at/amtssignatur